Tafelbild

Die „Große Koalition“ aus CDU und SPD (1966–1969) verabschiedet dank Zweidrittelmehrheit am 30. Mai 1968 die Notstandsgesetze.
Neben der Oppositionspartei FDP (50 Sitze) votierten auch 53 SPD-Abgeordnete dagegen.
Von 145 Grundgesetzartikeln wurden 28 geändert.

Art. 35 GG
Bei Naturkatastrophen oder schweren Unglücksfällen dürfen nun neben Polizei auch die Bundespolizei und die Bundeswehr eingesetzt werden.

Art. 87a
Die Bundesregierung darf die Bundeswehr „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ einsetzen.

Art. 10
Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darf zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eingeschränkt werden.

Art. 11
Die Freizügigkeit des Bürgers kann eingeschränkt werden.

Art. 20 GG 4. Absatz
Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 93 GG
Die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde wurde nun verfassungsrechtlich garantiert.

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2015 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.